

Sitzung vom 2. September 2015

Seite im Protokollbuch: 317

---

**115 15. Gemeindebehörden**  
**15.06 Allgemeine Akten**

**Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die einheitliche Darstellung von Nutzungsplänen /  
Stellungnahme; Genehmigung**

*Öffentlich*

---

### **Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 18. Juni 2015 wurden die Gemeinden von der Baudirektion des Kantons Zürich eingeladen, sich zur Totalrevision der Verordnung über die einheitliche Darstellung von Nutzungsplänen vernehmen zu lassen.

Die Totalrevision steht in direktem Zusammenhang mit der Einführung und Betrieb des ÖREB Katalisters. Die Verordnung gilt für verbindliche Nutzungspläne, d.h. den im Genehmigungsverfahren einzureichenden Plan. Den Gemeinden ist es nach wie vor freigestellt, für graphisch aufbereitete, nicht grundeigentümergebundene Plandarstellungen oder kommunale GIS Lösungen ein abweichendes Darstellungsmodell zu definieren. Im Interesse des Nutzers wird jedoch davon abgeraten. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die Vorschriften für sämtliche Nutzungspläne, die Gegenstand einer Revision sind und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der zuständigen Direktion noch nicht zur Vorprüfung eingereicht wurden. Die Anpassungen oder der Erlass von Ergänzungsplänen zieht nicht zwingend die Anpassung des ganzen kommunalen Planungswerkes nach sich.

Der Gemeinderat verabschiedet die folgende Stellungnahme:

Baudirektion des Kantons Zürich  
Amt für Raumentwicklung  
Stampfenbachstrasse 12  
8090 Zürich

Lindau, 2. September 2015

### **Totalrevision der Verordnung über die einheitliche Darstellung von Nutzungsplänen**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit Schreiben vom 18. Juni 2015 haben Sie uns die Unterlagen zur Totalrevision der Verordnung über die einheitliche Darstellung von Nutzungsplänen zur Vernehmlassung zugestellt.

Der Gemeinderat begrüsst die Revision der aus dem Jahr 1978 stammenden Verordnung über die einheitliche Darstellung von Nutzungsplänen und erachtet die harmonisierte Darstellung der Grundzonierung mit Handlungsspielraum für die Gemeinden als sehr positiv und zeitgemäss.

Es sind keine nennenswerten Einwendungen vorzubringen ausser einer Anmerkung zu:

*§ 8 Abs. 1 Informationsinhalte*

Die Planungszonen sind gemäss § 346 Abs. 3 PBG auf drei bzw. max. 5 Jahre befristet. Aus unserer Sicht ist dies eine zu kurze Zeitspanne, um in der Grundzonierung abgebildet zu werden.

Im Namen des Gemeinderates bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Vorlage Stellung zu nehmen.

**Beschluss**

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

**beschliesst**

1. Die vorliegende Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die einheitliche Darstellung von Nutzungsplänen wird in zustimmenden Sinn zur Kenntnis genommen.
2. Anzumerken ist bei *§ 8 Abs. 1 Informationsinhalte*:  
Die Planungszonen sind gemäss § 346 Abs. 3 auf drei bzw. max. 5 Jahre befristet. Aus unserer Sicht ist dies eine zu kurze Zeitspanne, um in der Grundzonierung abgebildet zu werden.
3. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die Stellungnahme bis spätestens am 17. September 2015 einzureichen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
  - Homepage
  - Akten

**GEMEINDERAT LINDAU**

Der Präsident:

Der Schreiber:

Bernard Hosang

Viktor Ledermann

versandt am: